

LANDESGESETZBLATT

FÜR NIEDERÖSTERREICH

Jahrgang 2019
Ausgegeben am 21. März 2019

26. Gesetz: NÖ Naturschutzgesetz 2000 und NÖ Jagdgesetz 1974 - Änderung

Der Landtag von Niederösterreich hat am 31. Jänner 2019 beschlossen:

Landesgesetz, mit dem das NÖ Naturschutzgesetz 2000 und das NÖ Jagdgesetz 1974 geändert werden

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000)
Artikel 2	Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 (NÖ JG)

Artikel 1

Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000)

Das NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBL 5500, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Wortfolge „Gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche Nutzung 21“ folgende Wortfolge eingefügt:*

„Schutz vor invasiven Arten	21a“
-----------------------------	------

2. *Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „Parteien 27“ durch folgende Wortfolge ersetzt:*

„NÖ Umweltanwaltschaft und Gemeinden	27
Elektronisches Informationssystem	27a
Beteiligung von Umweltorganisationen	27b
Nachprüfende Kontrolle durch Umweltorganisationen	27c“

3. § 7 Abs. 1 Z 4 lautet:

- „4. Abgrabungen oder Anschüttungen,
- die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden,
 - die sich – außer bei Hohlwegen – auf eine Fläche von zumindest 1.000 m² erstrecken und
 - durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf einer Fläche von zumindest 1.000 m² um mindestens einen Meter erfolgt;“

4. *Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:*

„§ 21a

Schutz vor invasiven Arten

(1) Die Landesregierung ist ermächtigt durch **Verordnung**,

1. bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten vom 22. Oktober 2014, ABL. Nr. L 317 vom 4. November 2014, S. 35 (im Folgenden: IAS-Verordnung), **Dringlichkeitsmaßnahmen** im Sinne des Art. 7 Abs. 1 der IAS-Verordnung,

2. bei invasiven gebietsfremden Arten von nationaler Bedeutung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 der IAS-Verordnung **Maßnahmen** im Sinne der Art. 7, 17, 19 und 20 der IAS-Verordnung,
3. bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 17 der IAS-Verordnung in einer frühen Phase der Invasion einer gebietsfremden Art **Beseitigungsmaßnahmen** im Sinne des Art. 17 Abs. 2 der IAS-Verordnung,
4. bei bereits weit verbreiteten invasiven gebietsfremden Arten **Managementmaßnahmen** zum Zweck der Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art im Sinne des Art. 19 der IAS-Verordnung,
5. zur Förderung der Erholung eines durch invasive gebietsfremde Arten beeinträchtigten, geschädigten oder zerstörten Ökosystems **Wiederherstellungsmaßnahmen** im Sinne des Art. 20 der IAS-Verordnung,
6. zur Bekämpfung in Niederösterreich vorkommender sonstiger invasiver gebietsfremder Pflanzenarten, die nicht in der Liste gemäß Art. 4 oder 12 der IAS-Verordnung enthalten sind, **Beseitigungsmaßnahmen** im Sinne des Art. 17 Abs. 2 der IAS-Verordnung und **Managementmaßnahmen** im Sinne des Art. 19 Abs. 1 bis 3 der IAS-Verordnung

zu erlassen.

(2) Die Landesregierung hat einen **Landesaktionsplan** im Sinne des Art. 13 der IAS-Verordnung, in welchem insbesondere freiwillige Maßnahmen sowie Verhaltenskodizes hinsichtlich prioritärer Pfade zur Verhinderung der Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten in Niederösterreich festgelegt werden sollen, zu erstellen.

(3) Werden ein Landesaktionsplan erstellt oder Managementmaßnahmen im Sinne des Art. 19 der IAS-Verordnung festgelegt oder diese abgeändert, ist ein Entwurf zu erstellen und dieser auf der Homepage des Landes Niederösterreich zu veröffentlichen. Jede Person kann zum Entwurf binnen sechs Wochen Stellung nehmen (**Öffentlichkeitsbeteiligung**). Rechtzeitig eingelangte Stellungnahmen sind hiebei in Erwägung zu ziehen.

(4) Den für die Vollziehung der IAS-Verordnung, dieses Gesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen

- zuständigen Organen und
- Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt worden sind,

ist von den Verfügungsberechtigten über Grundstücke, Gebäude und der IAS-Verordnung unterliegenden Tieren und Pflanzen zum Zweck

- amtlicher Erhebungen und
- zur Erfüllung der ihnen zukommenden Aufgaben

ungehindert **Zutritt** und – soweit zumutbar und geeignete Fahrwege bestehen – Zufahrt zu den in Betracht kommenden Grundstücken zu gewähren und **Auskunft** zu erteilen.“

5. § 27 lautet:

„§ 27

NÖ Umweltschutz und Gemeinden

(1) Die **NÖ Umweltschutz** hat in den aufgrund dieses Gesetzes durchzuführenden Verwaltungsverfahren mit Ausnahme der Verwaltungsstrafverfahren sowie der Entschädigungsverfahren zur Wahrung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des Umweltschutzes Parteistellung im Sinne des § 8 AVG.

Soweit der NÖ Umweltschutz Parteistellung zukommt, ist sie berechtigt, **Beschwerde** gegen solche Bescheide der Behörde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Weiters kommt ihr das Recht zu, gegen solche Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes **Revision** an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(2) Die betroffenen **Gemeinden** haben zur Wahrung ihrer Interessen des Fremdenverkehrs, der örtlichen Gefahrenpolizei, des Orts- und Landschaftsbildes und der örtlichen Raumordnung Parteistellung im Sinne des § 8 AVG in den aufgrund dieses Gesetzes durchzuführenden Verwaltungsverfahren mit Ausnahme der Verwaltungsstrafverfahren sowie der Entschädigungsverfahren.“

6. Nach § 27 werden folgende §§ 27a bis 27c eingefügt:

„§ 27a

Elektronisches Informationssystem

(1) Die Bereitstellung der in §§ 27b, 27c und 38 Abs. 10 vorgesehenen behördlichen Benachrichtigungen, Schriftstücke und Bescheide hat über ein elektronisches Informationssystem zu erfolgen.

(2) Umweltorganisationen im Sinne des § 27b Abs. 1 ist Zugriff auf dieses elektronische Informationssystem zu gewähren.

(3) Die in §§ 27b, 27c und 38 Abs. 10 vorgesehenen Benachrichtigungen, Schriftstücke und Bescheide gelten **eine Woche nach der Bereitstellung** gegenüber den in § 27b Abs. 1 genannten Umweltorganisationen als zugestellt.

(4) Frühestens **fünf Wochen nach der Bereitstellung** von Benachrichtigungen, Schriftstücken und Bescheiden können diese aus dem elektronischen Informationssystem entfernt werden.

§ 27b

Beteiligung von Umweltorganisationen

(1) **Umweltorganisationen**, die gemäß § 19 Abs. 7 des UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zur Ausübung von Parteienrechten in Niederösterreich befugt sind, sind an Verfahren gemäß § 10 Abs. 1 und 2 **zu beteiligen**.

(2) Das Einlangen eines Antrags gemäß § 10 Abs. 1 und 2 ist von der Behörde im elektronischen Informationssystem bekannt zu machen (**Verfahrenskundmachung**). In der Verfahrenskundmachung sind Art, Lage, Umfang und Verwendung des Vorhabens anzugeben und auf die in Abs. 3 bis 6 festgelegten Rechte hinzuweisen. Dies gilt auch für Antragsänderungen.

(3) Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens von der Behörde eingeholte **Sachverständigengutachten** sind im elektronischen Informationssystem bereitzustellen.

(4) Umweltorganisationen können binnen **vier Wochen ab Bereitstellung** eine schriftliche Stellungnahme zu dem Vorhaben sowie den Sachverständigengutachten abgeben.

(5) Ab der Verfahrenskundmachung können Umweltorganisationen **Akteneinsicht** nehmen.

(6) Umweltorganisationen, welche fristgerecht eine Stellungnahme zu einem Vorhaben bzw. einem Sachverständigengutachten abgegeben haben, sind berechtigt, **Beschwerde** gegen Bescheide der Behörde gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 2 an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Werden in einer solchen Beschwerde **Beschwerdegründe** erstmalig vorgebracht, so sind diese nur zulässig, wenn in der Beschwerde begründet wird, warum sie nicht bereits im Feststellungs- oder Bewilligungsverfahren geltend gemacht werden konnten und die beschwerdeführende Umweltorganisation glaubhaft macht, dass sie daran kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft. Wenn dies bei sämtlichen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden kann, ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen, wenn jedoch nur teilweise Gründe betroffen sind, ist die Beschwerde in diesen Punkten nicht zu behandeln.

§ 27c

Nachprüfende Kontrolle durch Umweltorganisationen

(1) Umweltorganisationen im Sinne des § 27b Abs. 1 steht das Recht zu, gegen Bescheide gemäß § 20 Abs. 4, sofern geschützte Tier- und Pflanzenarten, die in

- Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder
 - Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgelistet oder in
 - Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie genannt sind,
- betroffen sind, **Beschwerde** an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

(2) Die betroffenen Bescheide sind von der Behörde im elektronischen Informationssystem des § 27a bereitzustellen. Ab dem Tag der Bereitstellung ist einer Umweltorganisation für **fünf Wochen Einsicht in den Verwaltungsakt** zu gewähren. Auf das Recht zur Akteneinsicht ist im Zuge der Bereitstellung hinzuweisen.“

7. § 36 Abs. 1 Z 33 lautet:

„33. im Rahmen des Geltungsbereiches dieses Gesetzes den Bestimmungen der IAS-Verordnung (§ 21a) oder aufgrund dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen zuwiderhandelt (§ 21a und § 24 Abs. 6).“

8. Im § 38 werden folgende Abs. 10 und 11 angefügt:

„(10) Umweltorganisationen im Sinne des § 27b Abs. 1 steht nur gegen Bescheide nach

1. § 10 Abs. 1 und 2 sowie

2. § 20 Abs. 4, sofern geschützte Tier- und Pflanzenarten, die in

- Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder

- Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgelistet oder

- Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie genannt sind,

betroffen sind,

und die bis zu einem Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Fassung LGBl. Nr. 26/2019 erlassen worden sind, das Recht zu, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Beschwerden gegen solche Bescheide haben keine aufschiebende Wirkung. § 27c Abs. 2 gilt sinngemäß.

(11) Umweltorganisationen im Sinne des § 27b Abs. 1, die in einem vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Fassung LGBl. Nr. 26/2019 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren beigezogen wurden, sind weiterhin beizuziehen.“

Artikel 2

Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 (NÖ JG)

Das NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zahl „133a“ folgende Zeile eingefügt:

„Elektronisches Informationssystem

133b“

2. Im § 3 Abs. 11 werden folgende Sätze angefügt:

„Diese Bescheide sind von der Behörde im elektronischen Informationssystem des § 133b bereitzustellen. Ab dem Tag der Bereitstellung ist einer Umweltorganisation für fünf Wochen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Auf das Recht zur Akteneinsicht ist im Zuge der Bereitstellung hinzuweisen. Der NÖ Umwelthanwaltschaft kommt während der Beschwerdefrist das Recht auf Akteneinsicht ebenfalls zu.“

3. § 13 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

4. Im § 59 Abs. 1 wird das Wort „Jagdgastenkarten“ durch das Wort „Jagdgastkarten“ ersetzt.

5. Im § 95 Abs. 1 Z 6 vierter Gedankenstrich entfällt das Wort „nicht“.

6. Nach § 133a wird folgender § 133b eingefügt:

„§ 133b

Elektronisches Informationssystem

(1) Die Bereitstellung der in §§ 3 Abs. 11 und 142 Abs. 11 vorgesehenen Bescheide hat über ein elektronisches Informationssystem zu erfolgen.

(2) Umweltorganisationen im Sinne des § 3 Abs. 11 ist Zugriff auf dieses elektronische Informationssystem zu gewähren.

(3) Die in den §§ 3 Abs. 11 und 142 Abs. 11 vorgesehenen Bescheide gelten eine Woche nach der Bereitstellung gegenüber den in § 3 Abs. 11 genannten Umweltorganisationen als zugestellt.

(4) Frühestens fünf Wochen nach der Bereitstellung können diese aus dem elektronischen Informationssystem entfernt werden.“

7. Im § 142 Abs. 6 wird nach der Wortfolge „Dauer der Anerkennung“ folgende Wortfolge „, mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 52 und 135 Abs. 2,“ eingefügt.

8. Im § 142 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Umweltorganisationen im Sinne des § 3 Abs. 11 steht gegen Bescheide, die bis zu einem Jahr vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes in der Fassung LGBL. Nr. 26/2019 erlassen worden sind, das Recht zu, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Beschwerden gegen solche Bescheide haben keine aufschiebende Wirkung. § 3 Abs. 11 gilt sinngemäß.“

Der Präsident

Wilfing

Die Landeshauptfrau

Mikl-Leitner

